

485/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 500/J betreffend Veräußerung unbeweglichen Bundesvermögens , welche die Abgeordneten Dietachmayr, Oberhaidinger und Genossen am 26.4.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist , stelle ich fest :

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage :

Die BGV - Dienststellen haben in Entsprechung des Koalitionsübereinkommens vom 11.3.1996 rund 500 Immobilien, für die bei Aufhebung des Bundesbedarfes die Einleitung eines Veräußerungsverfahrens grundsätzlich möglich scheint , bekanntgegeben. Es handelt sich dabei sowohl um umbebaute als auch um bebaute Liegenschaften, Liegenschaften die ausschließlich Wohnzwecken dienen, Teilflächen und Eigentumswohnungen des Bundes.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage :

Bei Aufgabe des Bundesbedarfes ( allenfalls durch Ministerratsbeschuß ) werden die jeweils verwaltenden Dienststellen mit der Einleitung der Veräußerungsverfahren beauftragt werden.

Wohnliegenschaften, die kurzfristig nicht veräußerbar sind , könnten in Form einer Novelle zum BIG-Gesetz ( Ergänzung der Anlage B ) der BIG-LiegenschaftsverwertungsgesmbH . übertragen werden .

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage :

Die Umsetzung des BIG-Gesetzes und die damit verbundenen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen erfolgten unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Auflagen des Gesetzgebers .

Die Liegenschaften der Anlage A zum BIG-Gesetz , an denen der BIG ein Fruchtgenußrecht eingeräumt wurde, werden derzeit im Auftrag der BIG und gegen Entgelt von den BGV-Dienststellen verwaltet und bautechnisch betreut . Im Wiener Bereich ist dies weiterhin die BBD-Wien, in den Bundesländern sind dies anstelle der früheren Auftragsverwaltung überwiegend die BGV II -Dienststellen.

Sämtliche Liegenschaften der Anlage B ( Wohnliegenschaften ) wurden der BIG-LiegenschaftsverwertungsgesmbH verkauft und bis Ende 1994 übergeben . Diese übergab die Hausverwaltung in den Bundesländern sofort an private Hausverwaltungen. Die dadurch freiwerdenden Personalkapazitäten bei den BGV II-Dienststellen wurden für die Betreuung der zuvor angeführten Fruchtgenüßliegenschaften eingesetzt . Im Bereich Wien löste die BBD-Wien nach 15 Monaten aus Personalkapazitätsgründen den Hausverwaltungsvertrag mit der BIG-LiegenschaftsverwertungsgesmbH.

Unmittelbare Vergleiche über die Betreuungskosten vor und nach Übertragung an die BIG bzw. BIG-LiegenschaftsverwertungsgesmbH. sind aufgrund nur eingeschränkt verfügbarer , auf Einzelobjekte abgestellter Kostenzuordnungen vor der Übertragung an die BIG

sowie geänderter Aufgabenstellungen nicht möglich.

Aufgrund des von der Bundesregierung verfügten Aufnahmestopps ist zu erwarten, daß mittel- und längerfristig die Betreuung von Liegenschaften durch BGV-Dienststellen im Auftrag der BIG eingeschränkt werden muß.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage :

Im Zuge der Ausgliederung bzw. Privatisierung wurde auch auf den dienstrechtlichen Schutz der in den betroffenen Organisationseinheiten beschäftigten Bediensteten Bedacht genommen.

So wurden im Schönbrunner Tiergartengesetz , im Schönbrunner Schloßgesetz und im Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichischen Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" Regelungen betreffend den Verbleib in der Organisationseinheit bzw. die Übernahme der Beamten in den Bereich einer anderen Dienststelle getroffen. Für Vertragsbedienstete und Lehrlinge wurde normiert , daß die bestehenden Rechte gewahrt bleiben.

Ältere Arbeitnehmer stehen, soweit sie sich nicht ohnehin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, unter dem besonderen Schutz des § 32 ( 2 ) lit. g VBG 1948 .

Gemäß § 32 ( 2 ) lit. g leg. cit . darf vom Recht auf Kündigung aufgrund einer Änderung des Arbeitsumfanges , der Organisation des Dienstes oder den Arbeitsbedingungen nicht Gebrauch gemacht werden, wenn das Dienstverhältnis des VB durch die Kündigung zu einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50 . Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in dem Dienstverhältnis zugebracht hat.